

# BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. Dezember 1982

254. Stück

**644. Bundesgesetz: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1979**  
(NR: GP XV IA 221/A AB 1363 S. 136. BR: AB 2600 S. 430.)

**645. Bundesgesetz: Ergänzung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen**  
(NR: GP XV RV 1211 AB 1259 S. 139. BR: AB 2602 S. 430.)

**646. Bundesgesetz: Änderung des Glücksspielgesetzes**  
(NR: GP XV RV 1187 AB 1288 S. 139. BR: AB 2603 S. 430.)

**644. Bundesgesetz vom 10. Dezember 1982,  
mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1979 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1979, BGBl. Nr. 673/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1981 wird wie folgt geändert:

Dem § 21 Abs. 1 ist folgende Z 6 anzufügen:

„6. den Ländern im Jahre 1983 einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 30 Millionen Schilling für sozialhiferechtliche Zwecke, der jedoch ausschließlich als Raumheizungszuschuß zu verwenden und auf die Länder nach der Volkszahl aufzuteilen ist. Die Grundleistung und der Zweckzuschuß sind zusätzlich zu den von den Ländern schon bisher für Raumheizungszuschüsse vorgesehenen Mitteln bereitzustellen und für Personen zu verwenden, die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse dieser besonderen Hilfe bedürfen. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Ländern innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln. Die widmungsgemäße Verwendung ist nachzuweisen. Wird von einem Land der ihm zustehende Zweckzuschuß nicht innerhalb der achtwöchigen Frist ganz oder teilweise in Anspruch genommen, hat das Bundesministerium für Finanzen zu prüfen, in welchen Ländern Bedarf für einen weiteren Zuschuß besteht und den nicht in Anspruch genommenen Betrag diesen Ländern zu überweisen.“

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger  
Sinowitz

**645. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1982,  
mit dem das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931, DRGBl. I, S 315, kundgemacht im GBlÖ. Nr. 624/1939, wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 112 ist folgender § 112 a einzufügen:

„§ 112 a. (1) Für Kreditunternehmungen, welche die treuhändige Entgegennahme von Sparleistungen für eine Bausparkasse betreiben, gelten hinsichtlich dieser Tätigkeit die Bestimmungen für Bausparkassen.

(2) Der Name Bausparkasse darf nur von jenen Kreditunternehmungen geführt werden, die das Bauspargeschäft im Sinne des § 112 Abs. 1 betreiben.

(3) Eine treuhändige Entgegennahme von Sparleistungen für eine Mehrzahl von Bausparkassen ist ausgeschlossen.

(4) Als Bestandteil des Geschäftsplans (§ 5) des Treuhänders ist auch der Treuhandvertrag einzureichen.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 114 ist als Abs. 1 zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Sofern sich der Geschäftsbetrieb auf die treuhändige Entgegennahme von Sparleistungen für eine Bausparkasse (§ 112 Abs. 1) beschränken soll, kann eine Erlaubnis an eine Kreditunternehmung ohne Rücksicht auf deren Rechtsform erteilt werden.“

## Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger  
Sinowitz

## 646. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1982, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 98/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den Dienstnehmern der Spielbankunternehmung ist es untersagt, sich an der Spielbankunternehmung zu beteiligen. Es dürfen ihnen weder Anteile vom Ertrag der Unternehmung noch von diesem Ertrag abhängige Vergütungen (Provisionen, Tantiemen und dergleichen) in irgendeiner Form gewährt werden. Die Spielbankunternehmung kann ihren Dienstnehmern jedoch aus dem Ertrag jener Glücksspiele, die außer französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer noch in den Spielbanken betrieben werden, Beiträge zur Cagnotte (Abs. 3) gewähren.“

2. § 27 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert, getrennt nach den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer, den Jahresbruttospieleinnahmen aus den Glücksspielautomaten und den Jahresbruttospieleinnahmen aus sonstigen in der Spielbank betriebenen Glücksspielen, zu berechnen. Jahresbruttospieleinnahmen sind die im Kalender-

jahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die ihm von den Spielern für die Überlassung von Spieleinrichtungen geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne und jener Spieleinsätze, die in Form besonders gekennzeichneter, in Geld nicht einlösbarer und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Finanzen von der Spielbankunternehmung ausgegebener Spielmarken (Propagandajetons) geleistet werden. Die Spielbankabgabe von den Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat und Baccarat chemin de fer beträgt:

für die ersten	500 000 S .....	35 vH,
für die weiteren	500 000 S .....	40 vH,
für die weiteren	500 000 S .....	45 vH,
für die weiteren	500 000 S .....	50 vH,
für die weiteren 1 000 000 S .....	55 vH,	
für die weiteren 1 500 000 S .....	60 vH,	
für die weiteren 2 500 000 S .....	65 vH,	
für die weiteren 3 000 000 S .....	70 vH,	
für alle weiteren Beträge .....	80 vH.	

(3) Die Spielbankabgabe von den Jahresbruttospieleinnahmen aus den Glücksspielautomaten beträgt 48 vH. Die Spielbankabgabe von den Jahresbruttospieleinnahmen aus sonstigen in den Spielbanken betriebenen Glücksspielen beträgt bis 30. Juni 1985 48 vH; ab 1. Juli 1985 gilt auch für diese Jahresbruttospieleinnahmen der Tarif des Abs. 2.“

3. § 45 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 45. (1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides durch den Veranstalter hat die Bewilligungsbehörde für jede Ausspielung, deren Spielkapital 20 000 S übersteigt, eine Aufsicht zu bestellen.

(2) Bei Ausspielungen mit einem Spielkapital von über 10 000 S bis einschließlich 20 000 S kann die Bewilligungsbehörde eine Aufsicht (Abs. 1) bestellen, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung für notwendig erachtet.“

### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft. Art. I Z 2 ist auf Jahresbruttospieleinnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1982 erzielt werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger  
Sinowitz